

Das Frauenwahlrecht zwischen Recht und Macht

Vor 40 Jahren trugen 25 mutige Liechtensteinerinnen eine Beschwerde bis vor den Staatsgerichtshof. Im Namen der Gleichheit, wie sie in der Verfassung steht, forderten sie das Wahl- und Stimmrecht als demokratisches Recht ein, das auch den liechtensteinischen Frauen zustehe. Der Staatsgerichtshof wies ihre Beschwerde 1982 ab. Die Einführung des Frauenwahlrechts könne nicht durch das Gericht, sondern nur «auf politischem Wege» entschieden werden. Somit blieben die politischen Rechte von Frauen auch elf Jahre nach dem ersten Urnengang weiterhin Gegenstand einer Abstimmung und dem Belieben der stimmberechtigten Männer überlassen.

Diesen Oktober jährt sich die definitive Ablehnung der Verfassungsbeschwerde zum vierzigsten Mal. Grund genug darüber nachzudenken, wie sich dieses Ereignis politisch-philosophisch einordnen und was sich daran für unser Verständnis von Demokratie erschliessen lässt.

Der Staatsgerichtshof lehnte es ab, das Frauenwahlrecht durch Verfassungsinterpretation einzuführen und verwies auf den bereits eingeschlagenen Weg der Volks-

abstimmung. Das Gericht übte sich in Zurückhaltung zu Gunsten der Legislative und zu Lasten der eigenen Kontrollbefugnis. Dass es auch andersrum sein kann, illustriert – zugegebenermassen unter etwas anderen Umständen – der Entscheid des Schweizer Bundesgerichts, mit welchem Appenzell Innerrhoden, nach dreifacher Ablehnung an der Landsgemeinde, gezwungen wurde, das Frauenstimmrecht 1990 mit sofortiger Wirkung einzuführen.

An der umstrittenen Wahl des Weges zur Entscheidung über das Frauenwahlrecht – ob dabei ein Gericht, das Parlament oder das Stimmvolk das letzte Wort haben soll – zeigt sich für die Philosophin Katrin Meyer ein Grundkonflikt von Recht und Macht, der für Demokratien kennzeichnend ist.

Demokratie als Staatsform ist eine Antwort auf die Frage, woher das

Recht kommen soll: Nicht von irgendeiner Obrigkeit oder irgendeinem Monarchen, sondern von den Menschen selbst, die den Gesetzen unterworfen sind. Diese Idee einer Einheit des Volkes als Autor und zugleich Adressat der Gesetze ist es, was Volkssouveränität für Jean-Jacques Rousseau ausmacht. Aber bedeutet dies, dass in Demokratien das Volk so souverän ist wie ein absoluter Herrscher? Für Alexis de Tocqueville liegt gerade in der Annahme einer solch ungebundenen Macht der Keim der Tyrannei, egal ob der Tyrann nun Volk oder König heissen mag. Um nicht in Willkürherrschaft zu kippen, bindet sich demokratische Machtausübung selbst an Recht, etwa durch Gewaltenteilung, Minderheitenschutz oder die Zusicherung von Grundrechten, was rechtsstaatlich verfasste Demokratien ausmacht.

Demokratische Ordnungen beruhen auf unterschiedlichen normativen Prinzipien, die sich auch widersprechen können. Es ist stets möglich, einzelne Prinzipien auf Kosten anderer durchzusetzen. Die Geschichte des Frauenwahlrechts steht geradezu paradigmatisch dafür, wie demokratische Grundrechte im Namen der Volkssouveränität

systematisch verweigert werden können, indem Demokratie auf ein einziges Prinzip reduziert wird.

Abstimmungen über Grundrechte laufen immer Gefahr, das Spannungsverhältnis von Recht und Macht einseitig aufzulösen. Doch auch Gerichtsurteile können demokratische Errungenschaften gefährden, wie derzeit etwa das Recht auf Abtreibung in den USA. Rechte sind Ergebnis demokratischer Kämpfe und gleichzeitig Bedingung von Demokratie. Es handelt sich dabei um keinen Gegensatz, sondern um eine konstitutive Spannung der Demokratie, deren einseitige Aufhebung es zu verhindern gilt. Denn im fortwährenden Austragen dieses Grundkonfliktes lebt und verändert sich eine demokratische Gesellschaft.

Darum ist es wichtig, das Frauenwahlrecht nicht bloss als Ergebnis einer Entscheidung von Männern zu erinnern, sondern als Erfolg einer Frauenrechtsbewegung, die dem Urnengang vorausgegangen ist und darüber hinaus weiter schreitet. Die Verfassungsbeschwerde von 1982 markiert einen Schritt auf dem Weg zur effektiven Gleichstellung, dessen Ziel auch 2022 noch nicht erreicht ist.



BEAT OSPELT,

Doktorand der Philosophie an der Universität Basel, Stipendiat des Liechtenstein-Instituts

GASTKOMMENTAR